

Gutachterliche Stellungnahme 3/11

---

## **Zuordnung von Tätigkeiten zu einem Voll- oder Minderhandwerk**

hier:

- Stuckateurhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk

Gutachten für das Amtsgericht G.

### **Dr. Jorg-Günther Grunwald**

Leitender Verwaltungsdirektor

Leiter des Arbeitsbereiches „Gewerblich-technische und naturwissenschaftliche Berufe“  
in der Abteilung „Ordnung der Berufsbildung“

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2201  
Fax: 0228 / 107 - 2975  
E-Mail: [grunwald@bibb.de](mailto:grunwald@bibb.de)  
[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

Bonn, 27.01.2011

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Textziffer</u>	<u>Seite</u>
I. Auftrag	1 - 2	3
II. Sachverhalt	3 - 8	3
III. Problemstellung	9 - 10	5
IV. Beurteilungskriterien	11 – 15	5
V. Frage 1: Vollhandwerk oder Minderhandwerk?		
V.1. Stuckateurtätigkeiten	16 – 25	7
• Zwischenergebnis 1	17	8
• Zwischenergebnis 2	24	13
V.2. Maler- und Lackierertätigkeiten	26 – 28	14
• Zwischenergebnis 3	28	15
VI. Frage 2: Unerheblichkeitsgrenze übertroffen?	29 – 30	16
• Zwischenergebnis 4	30	16
VII. Zusammenfassende Bewertung	31	17
VIII. Literaturangaben		18

Vollzug des Ordnungswidrigkeitengesetzes - OWiG-

## Gutachterliche Stellungnahme

### I. Auftrag:

- (1) Das Amtsgericht G. hat mit Schreiben vom 16.11.2010 (Az.: XXXXX) gemäß Beschluss vom 05.11.2010 den Präsidenten des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gebeten, ein Gutachten zu erstatten zu der Frage, „*ob die von den Betroffenen in den Rechnungen, welche in den Bußgeldbescheiden vom 09.03.2010 genannt sind, aufgeführte Tätigkeiten dem Vollhandwerk zuzuordnen sind oder dem Minderhandwerk unterfallen oder aus sonstigen Gründen keiner Eintragung in die Handwerksrolle bedürfen, insbesondere weil die Erheblichkeitsgrenze unterschritten wird.*“

Zur Bewertung in der Sache wurden die Verfahrensakten (im Original) beigelegt:

- ein Aktenordner der zuständigen Bußgeld- und Ortspolizeihörde (Blatt 1 bis 188) sowie
  - zwei Bände Gerichtsakten:
    - Betroffener R.: Blatt 189 bis 288a;
    - Betroffener T.: Blatt 189 bis 263)
- (2) Der Präsident des BIBB hat dem Gericht mit Schreiben vom 23.11.2010 mitgeteilt, dass er beabsichtigt, die Gutachtenerstattung auf den Verfasser zu übertragen und dass er daher um entsprechende Abänderung des Gerichtsbeschlusses vom 05.11.2010 bittet. Das Gericht ist dieser Bitte nachgekommen und hat den Verfasser mit Beschluss vom 09.12.2010 zum Sachverständigen bestimmt. Die Ausfertigung dieses Beschlusses vom 20.12.2010 ist am 06.01.2011 im BIBB (Büro des Präsidenten) eingegangen.

### II. Sachverhalt:

- (3) Die zuständige Bußgeld- und Ortspolizeibehörde hat mit Bußgeldbescheid vom 09.03.2010 (Bl. 250f) die Betroffenen R. und T. beschuldigt, in der Zeit vom 06.06.2006 bis zum 27.03.2007 Ordnungswidrigkeiten in 11, im Bescheid einzeln aufgeführten Fällen begangen zu haben. Dabei hätten die Betroffenen „*tatmehrheitlich Arbeiten aus dem Kernbereich des **Stuckateurhandwerks** sowie des **Maler- und Lackiererhandwerks** als stehendes Gewerbe selbständig ausgeführt, ohne mit diesen zulassungspflichtigen Handwerken in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.*“ Nach Auswertung der Handwerkskammer S. hätten die Betroffenen dabei einen Gesamtumsatz von 15.569,07 Euro (netto) erzielt. Unter Bezugnahme auf die Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende für das Jahr 2006 wurde ein Reingewinn von 41% (= 6.383,32 Euro) angenommen.
- (4) Die Behörde hat festgestellt, dass die Anzahl der Verstöße insgesamt sowie der Gesamtumsatz in einem Zeitraum von sechs Monaten Dienst- und Werkleistungen „*in erheblichem Umfang*“ darstellen, die von den beiden Betroffenen „*vorsätzlich*“ begangen worden seien. Unter Bezugnahme auf §§ 1 und 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO), § 8 Abs. 1 Nr. 1

- Buchst. e) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sowie § 20 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurden daher gegen beide Betroffenen Geldbußen in Höhe von jeweils 5.000 Euro (zuzgl. Gebühren und Auslagen) festgesetzt.
- (5) Die Betroffenen haben gegen diese Bußgeldbescheide mit Schreiben der von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwälte vom 15.03.2010 Einspruch eingelegt, da die vorgehaltenen Tat handlungen nicht die Annahme einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigen würden. Weitere Begründungen wurden nicht angegeben bzw. sind den Akten nicht zu entnehmen.
- (6) Da die Einsprüche fristgerecht eingegangen sind, hat die Behörde daraufhin beide Vorgänge am 19.04.2010 gemäß § 69 OWiG an die zuständige Staatsanwaltschaft in U. abgegeben. Diese hat die Akten in beiden Bußgeldverfahren mit Schreiben vom 07.05.2010 (Bl. 261) an das AG G. zur Entscheidung über die Einsprüche mit dem Zusatz weitergeleitet, dass die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Bußgeldbescheide „*zutreffend*“ erscheinen und die Höhe der Bußgelder „*angemessen*“ sei.
- (7) Mit Beschluss vom 08.07.2010 hat das Gericht beide Bußgeldsachen „*wegen Sachzusammenhangs*“ zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung vereinigt. In der nachfolgenden Stellungnahme werden daher die beanstandeten Tätigkeiten auch im Gesamtzusammenhang bewertet.
- (8) Aus einem vorangegangenen Beschwerdeverfahren beim Landgericht U. aus dem Jahre 2008 (Bl. 56) ist bekannt, dass die Betroffenen R. und T. seit dem 01.04.2006 ein Gewerbe (GbR) mit dem Schwerpunkt „Trockenbau“ angemeldet haben, das seit dem 01.03.2007 um die Tätigkeiten „Verlegen von Parkett und Laminat, Raumausstatter, Fliesen-, Platten- Mosaik- und Estrichleger“ erweitert wurde. Die Betroffenen besitzen zudem (R. seit dem 16.04.2007 und T. seit dem 03.05.2007) je eine Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO für die Tätigkeiten „Anbieten von und Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen; Stuckateur- und Malerarbeiten.“ Laut Auskunft der zuständigen Handwerkskammer vom 25.10.2007 sind die Betroffenen nicht in der Handwerksrolle eingetragen und somit nicht zur selbständigen Ausübung des Stuckateurhandwerks im stehenden Gewerbe berechtigt (Bl. 55).

### **III. Problemstellung**

- (9) Die Tatvorwürfe aus dem Bußgeldbescheid beziehen sich auf folgende getätigten Arbeiten der Betroffenen, die diese als stehende Gewerbe „in erheblichem Umfang“ selbständig ausgeführt haben sollen, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Kriterien für die Feststellungen der Verwaltungsbehörde waren dabei die jeweiligen Werkleistungsbeschreibungen auf den entsprechenden Rechnungen (Bl. 250, 251):
- a. Stuckateurhandwerk:
- Spachtelputz (Rechnungen vom 06.06. und 20.08.06)
  - Grundierarbeiten/Gewebespachtelung (Re. 20.08.2006)
  - Ausbesserungs-/Gewebespachtelarbeiten (Re. 19.09.06)
  - Ausbesserungsarbeiten (Re. 02.10.06)
  - Filzputzarbeiten (Re. Vom 28.10.06)

- Spachtel-/Modellierarbeiten (Re. 04.11.06, 22.11.06)
  - Ausbesserungs-/Modellierarbeiten (Re. 22.11.06)
  - Dämm-/Gewebespachtelarbeiten (Re. 20.12.06)
- b. Maler- und Lackiererhandwerk
- Spachtel-/Streicharbeiten (Re. vom 18.07.2006)

Der gesamte Leistungsumfang betrug insgesamt 15.569,07 Euro (netto). Davon entfielen auf

- Stuckateurtätigkeiten: 14.223,73 Euro (91,4 %)
- Maler- und Lackierertätigkeiten 1.345,34 Euro ( 8,6 %)

- (10) Die beiden Gewerbe zählen zu den zulassungspflichtigen Handwerken gemäß Anlage A der HwO (Nr. 9 und 10), deren selbständige Ausübung als stehendes Gewerbe eine Eintragung in die Handwerksrolle voraussetzt. Entsprechend der Bitte des Gerichtes ist daher im folgenden zu prüfen, ob die o.g. Tätigkeiten
- a. dem Vollhandwerk zuzuordnen sind oder dem Minderhandwerk unterfallen oder
  - b. aus sonstigen Gründen keiner Eintragung in die Handwerksrolle bedürfen, weil z.B. die Erheblichkeitsgrenze unterschritten ist.

#### **IV. Beurteilungskriterien**

- (11) Eine Tätigkeit ist dann dem Vollhandwerk, d.h. einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der HwO zuzuordnen, wenn es sich gemäß § 1 Absatz 2 HwO um eine „*wesentliche Tätigkeit*“ dieses Gewerbes handelt. Diese wiederum ist im Allgemeinen nach dem *Berufsbild* des einzelnen Gewerbebezweiges zu bewerten (Schwannecke, 315, S. 25). Ein möglicher Anhaltspunkt für die Bewertung kann das entsprechende Meisterprüfungsberufsbild sein, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gemäß §45 HwO im Rahmen der Meisterprüfungsverordnung für das betreffende Handwerk erlässt. „*In den Fällen, in denen qualitativ das Berufsbild des Gewerbes voll und annähernd ganz erfüllt ist, tritt die quantitative Frage naturgemäß in den Hintergrund. Dagegen reichen mehrere Tätigkeiten untergeordneter Art, auch wenn sie rein zahlenmäßig überwiegen sollten, nicht aus, um die Eintragung in die Handwerksrolle zu fordern.*“ (Schwannecke, 315, S. 26). D.h. das Meisterprüfungsberufsbild nach § 45 Abs. 1 HwO kann somit nicht generell mit den Tätigkeiten gleichgesetzt werden, die nach § 1 Abs. 1 HwO für dieses Gewerbe wesentlich sind.
- (12) Die Bedeutung der „Berufsbilder“ wird häufig überbewertet, wie bereits in der Gesetzesbegründung zur HwO-Novelle von 1998 festgestellt wird (BT-Drs. 13/9388, S. 13). Denn neben dem „*Meisterprüfungsberufsbild*“ gibt es noch das „*Ausbildungsberufsbild*“, das in den Ausbildungsordnungen nach § 25 HwO beschrieben wird und das die berufliche Grund- und Fachbildung umfasst, durch die die *berufliche Handlungsfähigkeit* gemäß § 1 Abs. 3 BBiG in dem bestimmten Beruf erworben wird. Die in einer Meisterverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind somit nicht im Sinne eines ausschließlichen „Vorbehalts“ eines Handwerks auszulegen, sondern sie dienen lediglich der Feststellung, ob der Prüfling die in seinem Handwerk „wesentlichen Arbeiten“ meisterhaft verrichten kann. Hinzu kommt,

dass neben den „wesentlichen“ Fertigkeiten und Kenntnissen auch einfache Tätigkeiten zugeordnet sind, die nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören.

- (13) Maßstab für die nachfolgende Prüfung, ob es sich um ein Voll- oder nur um ein Minderhandwerk handelt bzw. ob die Tätigkeiten von wesentlicher oder nicht wesentlicher Art sind, ist somit das den Beruf prägende *Ausbildungsberufsbild*, da dieses Grundlage für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit bei dem in Rede stehenden Beruf ist. Zudem wird in § 1 Abs. 2 HwO bei Nr. 1 und 2 ausdrücklich auf die Ausbildung Bezug genommen.
- (14) Nach allgemeiner Auffassung betreffen minderhandwerkliche Tätigkeiten lediglich Randbereiche des zulassungspflichtigen Handwerks; sie sind also von „untergeordneter“ Bedeutung. Dies trifft vor allem auf solche Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern<sup>1</sup>. Gemäß § 1 Abs. 2 HwO können dies „insbesondere“ solche Tätigkeiten sein, „die
- (1) *in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,*
  - (2) *zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist oder*
  - (3) *nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.“*

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da im Gesetz ausdrücklich das Wort „insbesondere“ steht. D.h. weitere Gründe wären danach durchaus möglich, wie z.B. das Nichtvorhandensein von Gefahrgeneigntheit oder von hoher Ausbildungsleistung (diese Punkte wurden für die Beibehaltung des Meisterzwangs bei den Anlage A-Gewerben als Begründung genannt<sup>2</sup>). Der Gesetzgeber weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass mehrere Tätigkeiten nach Nr. 1 und 2 ausgeübt werden können, wenn die „Gesamtbetrachtung“ ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk „nicht wesentlich“ sind. Ob eine Tätigkeit „nicht wesentlich“ im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt sich somit nicht nach der Quantität sondern ausschließlich nach der Qualität.<sup>3</sup> In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird in diesem Zusammenhang von „einfachen“ Tätigkeiten gesprochen, die sich gegenüber Kernbereichstätigkeiten dadurch abgrenzen, dass sie weder „Teiltätigkeiten“ des einen oder anderen Handwerks noch ein „Minderhandwerk“ sind, sondern dass sie „von jedermann ausgeübt“ werden dürfen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> OLG Hamm: Beschluss 5 Ss OWi 332/02 vom 22.08.2002

<sup>2</sup> Eine hohe Ausbildungsleistung als Vorbehaltsgrund muss relativiert werden, da die Bundesregierung in der Zeit von 2003 bis 2009 die Bestimmungen der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) außer Kraft gesetzt hat, um hierdurch verstärkt Betriebe zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen zu gewinnen. Auch wenn die Handwerksmeisterprüfung hiervon nicht betroffen war, so zeigt dies doch, dass unter gewissen Umständen der Erwerb der Ausbildereignung auch nicht formal gesehen werden kann. Im Übrigen können durchaus auch Nicht-Meister (d.h. Gesellen) legal ausbilden, wenn sie z.B. eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO erhalten haben.

<sup>3</sup> Gesetzentwurf zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen, vom 03.06.2003, BT-Drs. 15/1089, S. 8.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 7

- (15) Eine Eintragung in die Handwerksrolle entfällt des Weiteren, wenn es sich um einen nicht-handwerklichen Betrieb handelt oder wenn die sogenannte (Un-) Erheblichkeitsgrenze nach § 3 Absatz 2 HwO unterschritten ist.

Eine nicht-handwerkliche Tätigkeit liegt vor, wenn die handelnden Personen

- keine Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk abgelegt haben,
- die von der Selbständigkeit erfassten Tätigkeiten keine Bestandteile dieser mit der Gesellenprüfung abgeschlossenen Erstausbildung in einem Handwerk sind und
- die auf der Gesellenprüfung fußenden Tätigkeiten nicht den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmachen<sup>5</sup>.

Eine handwerkliche Tätigkeit ist nicht wesentlich („unerheblich“), wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt. Es wird daher ergänzend auch geprüft, ob die Arbeitszeit bei den von der Behörde festgestellten Tätigkeiten die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Handwerksbetriebes des betreffenden Handwerkszweiges während des in Rede stehenden Jahres (2006) überstiegen hat oder nicht.

Da dem Gutachter die durchschnittlichen Jahresarbeitszeiten für das Stuckateurhandwerk sowie das Maler- und Lackiererhandwerk nicht vorliegen, wird zur Erfassung dieser Maßgrößen hilfsweise eine Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) zur Arbeitszeit im Handwerk herangezogen<sup>6</sup>. Danach ergibt sich für 2005 (letzter Stand) für das frühere Bundesgebiet eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für männliche Arbeiter im Handwerk von 38,9 Stunden (bei angenommener 5-Tage-Woche also pro Tag 7,78 Std.). Hochgerechnet auf das Jahr wären dies 2.022,8 Stunden; zieht man davon 24 Tage gesetzlichen Mindesturlaub und 9 Feiertage ab, ergibt sich eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit für Handwerker von 1.766,06<sup>7</sup>.

## **V. Frage 1: Vollhandwerk oder Minderhandwerk?**

### **V.1. Stuckateurtätigkeiten**

- (16) Grundlage der Prüfung ist das Ausbildungsberufsbild für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf *Stuckateur/in*, dessen Ausbildung im Rahmen der sog. Stufenausbildung für die Bauwirtschaft 1999 (Bau AO 1999<sup>8</sup>) geregelt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Berufsausbildung zu diesem Beruf um die sog. 2. Stufe (= 3. Ausbildungsjahr) einer sog. „gestuften Ausbildung“ handelt, bei der die Inhalte der 1. Stufe (= 1. und 2. Aus-

<sup>5</sup> IHK 2009: Ziff. 3.2

<sup>6</sup> BMAS: Arbeitszeit im Handwerk: → [http://www.bmas.de/portal/8106/stb4\\_5\\_xls.html](http://www.bmas.de/portal/8106/stb4_5_xls.html) (05.01.2011)

<sup>7</sup> Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit für die Arbeitnehmer in Deutschland insgesamt betrug nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für 2006, dem Jahr der beanstandeten Tätigkeiten, für eine Vollzeitkraft 1678,4 Stunden. Eine Spezifizierung nach Berufsgruppen liegt leider nicht vor. → <http://doku.iab.de/grauepap/2010/tab-az09.pdf> (05.01.2011).

<sup>8</sup> Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S.1102), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399).

bildungsjahr) auf die Berufsausbildung angerechnet werden<sup>9</sup>. Die Grund- und Fachbildung der ersten beiden Jahre führt nach der Bau AO 1999 bereits zu einer Beruflichkeit, die für alle handwerklichen und industriellen Ausbildungsberufe des Ausbaugewerbes gemeinsam im Rahmen der Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in (= sog. 1. Stufe) vermittelt wird. Dieser zweijährige Beruf ist danach Grundlage für die folgenden, darauf aufbauenden (dreijährigen) Ausbildungsberufe (= sog. 2. Stufe). Die Berufe der 2. Stufe betreffen dabei sowohl Handwerksberufe (geordnet nach HwO) als auch Industrierberufe (geordnet nach BBiG); die Handwerksberufe wiederum sind sowohl zulassungspflichtigen als auch zulassungsfreien Handwerken zugeordnet:

- Gültig in den Bereichen Handwerk und Industrie gemeinsam (Staatliche Anerkennung gemäß § 1 Bau-AO 1999 nach HwO und BBiG<sup>10</sup>):
  - Zimmerer/-in (HwO-Anlage A Nr. 3),
  - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in (HwO-Anlage A Nr. 6),
  - Stuckateur/-in (HwO- Anlage A Nr. 9),
  - Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in (HwO-Anlage B1 Nr. 1),
  - Estrichleger/-in (HwO-Anlage B1 Nr. 3),
- Gültig nur für den Bereich Industrie (Staatliche Anerkennung nach BBiG):
  - Trockenbaumonteur/-in.

#### **Zwischenergebnis 1:**

(17) Da die beiden Handwerksberufe Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in sowie Estrichleger/in seit 2005 zulassungsfreie Berufe nach Anlage B1 HwO sind und der Beruf Trockenbaumonteur/in ein Industrierberuf ist, kann folglich der diesen drei Berufen vorgeschaltete Grundberuf Ausbaufacharbeiter/in nicht ausschließlich nur den zulassungspflichtigen Handwerken zugeordnet werden. Vielmehr sind die Tätigkeiten dieses Grundberufs dem Grunde nach ebenfalls zulassungsfrei bzw. den Tätigkeitsbereich der Industrie zugewiesen. Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist deshalb bei Tätigkeiten dieses Grundberufs nicht zwingend erforderlich.

(18) Bei der Überprüfung der Ausbildungsinhalte werden in erster Linie die Berufsbilder der Berufe Ausbaufacharbeiter/-in (1. und 2. Ausbildungsjahr) als auch Stuckateur/-in (3. Ausbildungsjahr) zugrundegelegt. Geprüft werden dabei die folgenden beanstandeten Tätigkei-

<sup>9</sup> Nach heutigem Verständnis (nach der BBiG-Reform 2005) handelt es sich – anders als noch in § 2 der Bauausbildungsverordnung von 1999 beschrieben – nicht um eine Stufenausbildung gemäß § 5 Absatz 2 Ziff. 1 BBiG (2005), sondern um ein Anrechnungsmodell gemäß § 5 Absatz 2 Ziff. 4 BBiG. Das bedeutet, dass bei der Fortsetzung der Ausbildung im dritten Jahr in einem Beruf der sog. 2. Stufe die erworbenen Qualifikationen des sog. Grundberufes der sog. 1. Stufe (= 1. und 2. Ausbildungsjahre) auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

<sup>10</sup> Die Bezugnahmen in § 1 der Bau-AO 1999 bei der staatlichen Anerkennung der Bauberufe haben sich nach den Novellen der HwO und des BBiG 2005 geändert. Dies gilt auch für die Zuordnung zu den zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerken gemäß Anlage A und B der HwO. Die Klammerhinweise im Text beziehen sich auf die seit 2005 gültigen Zuordnungen.

ten, die von der Verwaltungsbehörde dem Stuckateur-Handwerk zugeordnet wurden - vgl. Tz (8):

- a) Spachtelputz, (-arbeiten)
- b) Grundierarbeiten
- c) Gewebespachtelung
- d) Ausbesserungsarbeiten
- e) Filzputzarbeiten
- f) Modellierarbeiten
- g) Dämmarbeiten

(19) Im Bußgeldbescheid sind die beanstandeten Tätigkeiten leider nur mit diesen Stichworten beschrieben, wodurch Umfang und erforderliche Fachkompetenz nur ungenau erfasst sind. Im Grunde genommen handelt es sich dabei um folgende, in den Ausbildungsordnungen (Ausbildungsrahmenplan) formulierte Tatbestände aus den jeweiligen Ausbildungsberufsbildern:

- das Herstellen von Putzen und Stuck,
- das Einbauen von Dämmstoffen,
- das Herstellen von Estrichen und
- das Herstellen von Bauteilen im Trockenbau.

Ob auch Fliesen und Platten angesetzt und verlegt wurden, kann aus den o.a. stichwortartigen Angaben nicht gefolgert werden.

(20) In der sehr allgemein beschriebenen Form sind die beanstandeten Tätigkeiten nicht nur Bestandteile der Ausbildungsberufsbilder von Ausbaufacharbeiter/in und Stuckateur/in, sondern sie finden auch eine Entsprechung bei verschiedenen verwandten Ausbildungsberufen des Ausbaubereiches, die nicht zulassungspflichtig sind, wie z.B.

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
- Estrichleger/in
- Trockenbaumonteur/in

Im Folgenden werden daher auch diese Tätigkeitsschwerpunkte näher untersucht.

(21) Im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Ausbaufacharbeiter/in (Anlage 2 zu § 12 Bau AO 1999) sind folgende Teile des Ausbildungsberufsbildes im 1. und 2. Ausbildungsjahr sowie deren auszugsweise Konkretisierungen auf der Ebene der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsrahmenplan maßgeblich (Entsprechungen zu den beanstandeten Tätigkeiten gegilbt):

Ausbaufacharbeiter/in  
 I. Berufliche Grundbildung - 1. Ausbildungsjahr -

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (18)
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen d) ...	g) Dämmarbeiten
14	Herstellen von Putzen und Stuck	a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen ansetzen c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) Einlagigen Putz herstellen e) Gerades Stuckprofil ziehen	a) Spachtelputzarbeiten b) Grundierarbeiten
15	Herstellen von Estrichen	e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen	d) Ausbesserungsarbeiten
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen	b) Grundierarbeiten
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaftigkeit beurteilen b) Untergrund...vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktion für Einfachständerwände herstellen e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand- Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln	b) Grundierarbeiten c) Gewebespachtelung

Ausbaufacharbeiter/in  
 II. Berufliche Fachbildung - 2. Ausbildungsjahr –  
 B. Schwerpunkt Stukkateurarbeiten

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (18)
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	...	b) Grundierarbeiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	...	g) Dämmarbeiten
8	Herstellen von Putzen und Stuck	Putze (u.a. Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen, Putze nachbehandeln, Wandschlitz schließen und Rohrbekleidungen herstellen)	a) Spachtelputzarbeiten e) Filzputzarbeiten
		Drahtputzarbeiten	e) (Filz-)Putzarbeiten
		Stuckarbeiten (u.a. Profilformen auswählen, Schablonen herstellen; Stuckprofile am Tisch ziehen, zuschneiden, versetzen und einputzen; Formen nach Modell anfertigen und Abgüsse herstellen)	f) Modellierarbeiten
		Sanieren und Instandsetzen von Putz und Stuck (Schäden feststellen, Ursachen ermitteln; Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen; Altsubstanz entfernen)	d) Ausbesserungsarbeiten

Ausbaufacharbeiter/in  
 II. Berufliche Fachbildung - 2. Ausbildungsjahr –  
 C. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (18)
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	...	b) Grundierarbeiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	...	g) Dämmarbeiten
8	Herstellen von Putzen und Stuck	...	a) Spachtelputz e) Filzputz
10	Ansetzen und Verlegen von Fliesen	u.a. Mörtelgruppe auswählen; Dick- und Dünnbettmörtel herstellen; Bewegungsfugen anlegen, Fugen mit elastischen Füllstoffen schließen; ...	

Ausbaufacharbeiter/in  
 II. Berufliche Fachbildung - 2. Ausbildungsjahr –  
 D. Schwerpunkt Estricharbeiten

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (18)
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	...	b) Grundierarbeiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	...	g) Dämmarbeiten
8	Herstellen von Estrichen	Estriche (u.a. Estrichmörtel mit unterschiedlichen Bindemitteln herstellen, Gefäll- und Ausgleichestriche herstellen; Estriche auf Trennschichten und schwimmende Estriche von Hand und maschinell... einbringen, verdichten und abziehen;...)	

Ausbaufacharbeiter/in  
 II. Berufliche Fachbildung - 2. Ausbildungsjahr –  
 F. Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (18)
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen	...	b) Grundierarbeiten
7	Einbauen von Dämmstoffen ...	...	g) Dämmarbeiten
8	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	...Trockenbaukonstruktionen (u.a. Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden; ...; Außenwandbekleidungen herstellen; ...; Fugen von Hand schließen)  Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen	a) (Spachtel-, Filz-) Putzarbeiten  d) Ausbesserungsarbeiten

- (22) Die o.a. Auszüge aus dem Ausbildungsrahmenplan (ARP) zeigen, dass die beanstandeten Tätigkeiten wesentliche Bestandteile des Berufsprofils Ausbaufacharbeiter/in in der Grund- und Fachstufe sind, insbesondere:

Beanstandete Tätigkeit	Bezug zum Ausbildungsberufsbild „Ausbaufacharbeiter/in“ (ARP)
Spachtelputz, (-arbeiten)	I.14; II.B.8; II.C.10;
Grundierarbeiten	I.14.a); I.16.a); I.17; II.B. 6; II.B.8; II.D.6;
Gewebespachtelung	I.17.g); II.B.9
Ausbesserungsarbeiten	II.B.8 (Sanieren und Instandsetzen)
Filzputzarbeiten	II.B.8 (Putze)
Modellierarbeiten	II.B.8 (Stuckarbeiten)
Dämmarbeiten	I.13; II.B.7; II.C.7.; II.D.7.; II.F.7

- (23) Nach gegenwärtiger Rechtsprechung<sup>11</sup> sind die im Bußgeldbescheid festgelegten handwerklichen Arbeiten, die die Betroffenen ohne Eintragung in die Handwerksrolle im Rahmen eines stehenden Gewerbes ausgeführt haben, im Einzelnen – für jeden Auftrag – nicht nur nach Art, Umfang, Zeit und Ort darzulegen, sondern es müssen auch Angaben enthalten sein zu dem Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausführung dieser Arbeiten erforderlich sind, sowie zur Dauer der Ausbildung, die für deren Erlangung notwendig ist<sup>12</sup>.

Im vorliegenden Fall finden sich im Bußgeldbescheid nur Angaben zur Art der Tätigkeit (z.B. „Spachtelputz“) sowie zum Zeitpunkt und auch zum Ort der Erledigung dieser Arbeiten (z.B. „BV Wxxxxxx in KW 22/2006“). Der Umfang der Arbeiten könnte zwar indirekt aus der Rechnungssumme hergeleitet werden (z.B. „Re. vom 06.06.2006 über EUR 525,00“), doch ist dies nicht ganz unproblematisch, da weder konkrete Stundensätze noch detaillierte Bezugsgrößen (wie z.B. qm, Anzahl etc) genannt sind. Ebenfalls nicht genannt sind in dieser Aufstellung das Niveau der den Tätigkeiten zugrundeliegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie auch der Ausbildungszeitraum, der für den Erwerb dieser Qualifikationen notwendig ist. Derartige Angaben sind jedoch wichtig, um nach § 1 Absatz 2 HwO wesentliche von unwesentlichen Tätigkeiten abgrenzen zu können. Mit der Angabe nur von Stichworten, die die Tätigkeiten lediglich sehr allgemein beschreiben („Spachtelputz“), ist der Schwierigkeitsgrad und die Komplexität der ausführenden Handlungen nicht herauszulesen. Daher ist bei der Beurteilung der beanstandeten Tätigkeiten davon auszugehen, dass diese Stuckateurarbeiten wohl das Niveau des zweijährig ausgebildeten Ausbaufacharbeiters nicht überstiegen haben, da ansonsten eine weitere detailliertere Beschreibung zugefügt worden wäre (z.B. Arbeiten in Stuccolustro- und Stuckmarmortechnik). Somit dürften die genannten Tätigkeiten auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt werden. Eine weitergehende Prüfung auch der Berufsbildpositionen der weiterführenden nicht zulassungspflichti-

<sup>11</sup> OLG Düsseldorf GewArch 2000, 289; 1996, 207; OLG Hamm GewArch 2000, 79, 80;

<sup>12</sup> BayObLG GewArch 1989, 167, 168; [OLG Celle, Beschluss vom 01.11.02 - 222 Ss 196/02 \(Owi\)](#)

gen Berufe Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in, Estrichleger/in und Trockenbaumonteur/in im dritten Ausbildungsjahr (Stufe 2) konnte folglich unterbleiben.

### **Zwischenergebnis 2:**

(24) Die beanstandeten Tätigkeiten finden eine Entsprechung beim Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter/in und sind in allgemeiner Form im Ausbildungsrahmenplan sowohl im ersten Ausbildungsjahr (Grundbildung) als auch im zweiten Ausbildungsjahr (Fachbildung) in den Schwerpunkten Stuckateurarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Estricharbeiten sowie Trockenbauarbeiten enthalten. Da der Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/-in sowohl im Handwerk als auch in der Industrie zugelassen ist, und da einige der auf dem Beruf aufbauenden Handwerke zulassungsfrei sind und die Verordnung auch hinsichtlich der späteren Spezialisierung im dritten Jahr keine Einschränkungen oder Vorbehalte enthält, kann folglich die selbständige Ausübung der genannten Tätigkeiten dieses (Grund-) Berufes insgesamt nicht unter Vorbehalt gestellt werden. D.h. Tätigkeiten, die dem Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter/in (auch in den Schwerpunkten, die zu späteren zulassungspflichtigen Berufen hinführen) entsprechen, dürfen dem Grunde nach auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt werden, sofern sie keine komplexeren Anforderungen an erhöhte Kompetenzen bedingen, die später nur im dritten Ausbildungsjahr bei der Berufsausbildung z.B. zum Stuckateur vermittelt werden. Diese Bedingung kann jedoch aufgrund fehlender Angaben im Bußgeldbescheid, die insbesondere den Umfang der Qualifikationen und die Dauer ihrer Vermittlung betreffen, nicht als gegeben angenommen werden.

(25) Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass auch die Berufsbilder der beiden industriellen Ausbildungsberufe Bauwerksabdichter/in und Fassadenmonteur/in insbesondere bei Nassputz-, Dämm- und Ausbesserungsarbeiten ebenfalls wesentliche Überschneidungen zum Berufsbild Stukkateur/in aufweisen, so dass die entsprechenden Tätigkeiten auch aus diesem Grund nicht ausschließlich einem zulassungspflichtigen Handwerk vorbehalten sein können. Betroffen sind bei den genannten beiden Berufen vor allem folgende Berufsbildpositionen:

a) Fassadenmonteur/in<sup>13</sup>:

- Nr. 13: Herstellen von Baukörpern aus Steinen, Auftragen von Putzen
- Nr. 16: Herstellung von Dämmungen.....
- Nr. 20: Instandhalten und Sanieren von Fassaden

b) Bauwerksabdichter/in<sup>14</sup>:

- Nr. 11: Ausführen von Mauer-, Putz-, Beton- und Steinarbeiten
- Nr. 12: Verarbeitung von Abdichtungs- und Dämmstoffen

<sup>13</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 997)

<sup>14</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauwerksabdichter/zur Bauwerksabdichterin vom 24. April 1997 (BGBl. I S. 946)

## V.2. Maler- und Lackierertätigkeiten

(26) Die beanstandeten Tätigkeiten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks betreffen ausschließlich Spachtel- und Streicharbeiten. Sie sind selbstverständlich Bestandteile der Ausbildungsberufsbilder sowohl des zweijährigen Ausbildungsberufs Bauten- und Objektbeschichter/in als auch des dreijährigen darauf aufbauenden Ausbildungsberufes Mal-ler/in und Lackierer/in, deren Ausbildungsinhalte in den ersten beiden Jahren wortidentisch sind und die im Rahmen eines Anrechnungsmodells nach § 26 Absatz 2 Ziff. 4 HwO miteinander verbunden sind<sup>15</sup>:

Bauten- und Objektbeschichter/in  
 I. Berufliche Grundbildung - 1. Ausbildungsjahr –

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (9)
12	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und gestalten von Oberflächen	a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Farbtöne mischen und nachmischen c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen d) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen g) ...	Streicharbeiten

Bauten- und Objektbeschichter/in  
 II. Berufliche Fachbildung - 2. Ausbildungsjahr –

Nr.	Teil Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und Kenntnisse ....	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (9)
7	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen	d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbaustoffen, vorbereiten	Spachtelarbeiten
8	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen	a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen, b) ...	Streicharbeiten

(27) Wesentliche Teile der zuvor genannten Tätigkeiten eines Malers und Lackierers (aber auch eines Stuckateurs) finden sich auch im Ausbildungsberufsbild Raumausstatter/in, einem zulassungsfreien Handwerk nach Anlage B1 HwO, Nr. 27:

<sup>15</sup> Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 03.07.2003 (BGBl I, S. 1064)

Raumaustatter/in  
 II. Berufliche Fachbildung

N r.	Teil Ausbil- dungsberufsbild s	Fertigkeiten und Kenntnisse ...	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (9)
1 2	Prüfen, Vorbereiten und Bearbeiten von Untergründen	c) <b>Untergründe bearbeiten</b> , insbesondere durch Bürsten, Schleifen, Fräsen und Absaugen d) <b>Fehlstellungen in Untergründen ausbessern</b> e) ... f) <b>Spachtel- und Ausgleichsschichten herstellen</b> g) <b>Schablonen anfertigen und Formen übertragen</b> h) <b>Fugen und Risse bearbeiten</b> .....	Grundierarbeiten  Spachtelarbeiten  Ausbesserungsarbeiten

Raumaustatter/in  
 II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten  
 D. Wand- und Deckendekoration

N r.	Teil Ausbil- dungsberufsbild s	Fertigkeiten und Kenntnisse ...	Entsprechung zu den beanstandeten Tätigkeiten gem. Ziff. (9)
2	Gestalten, Bekleiden und Beschichten von Wand- und Deckenflächen	... d) Farbvorschläge entwickeln, <b>Farbtöne mischen</b> e) Wand- und Deckenflächen, insbesondere durch <b>Streichen</b> , Rollen und Spritzen, beschichten f) <b>Oberflächen</b> in unterschiedlichen Techniken <b>gestalten</b>	Streicharbeiten

**Zwischenergebnis 3:**

(28) Die beanstandete Tätigkeiten (Spachtel- und Streicharbeiten) finden sich als Bestandteile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse auch im Ausbildungsberufsbild Raumaustatter/in wieder. Dieser Beruf ist ein zulassungsfreies Handwerk der Anlage B1 HwO, so dass die selbständige Ausübung der genannten Tätigkeiten ebenfalls zulassungsfrei möglich ist. Zudem haben die Betroffenen R. und T. seit dem 01.03.2007 ihr angemeldetes Gewerbe auch um die Tätigkeit „Raumausstatter“ erweitert (vgl (8), so dass sie Spachtel- und Streicharbeiten auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausüben dürfen.

**VI. Frage 2: Unerheblichkeitsgrenze übertroffen?**

(29) Wie in Teil IV. Ziff (15) dargelegt ist, wird eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit 2006 für Handwerker von 1.766,06 Stunden als Maßstab zugrundegelegt. Dem Bußgeldbescheid zufolge erzielten die Betroffenen in den genannten 11 Fällen einen Gesamtumsatz (Netto) von 15.569,07 Euro. Da es sich hierbei um Verstöße in einem Zeitraum von 6 Monaten handelte,

wird folglich als Maßstab auch nur die Hälfte der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit eines Handwerkers, also 883,03 Stunden, zugrundegelegt.

Der tarifliche Stundenlohn für Stuck-, Putz und Trockenbauarbeiten betrug im Jahre 2006 in der Lohngruppe 4 ab dem 01. April 14,20 EUR<sup>16</sup>. In der Annahme, dass der genannte Halbjahresumsatz der Betroffenen ausschließlich Arbeitsleistungen und keine sonstigen Kostenbestandteile wie Material und Fahrtkosten enthält, ergibt sich eine errechnete Halbjahresarbeitszeit der Betroffenen von 1.096,41 Stunden (= 15.569,07 EUR: 14,20 EUR/Std). Dieser Betrag übersteigt die Unerheblichkeitsgrenze von 883,03 Stunden um 24%.<sup>17</sup>

**Zwischenergebnis 4:**

(30) Da die Unerheblichkeitsgrenze bei Annahme bestimmter Voraussetzungen offensichtlich überschritten wurde, müsste unter alleiniger Zugrundelegung dieses Kriteriums eine Eintragung in die Handwerksrolle zwangsläufig die Folge sein. Allerdings ist zuvor in Abschnitt V. bereits die Notwendigkeit einer Eintragung verneint worden, da die beanstandeten Tätigkeiten grundsätzlich zulassungsfrei (aber anzeigepflichtig) ausgeübt werden können. Hinzu kommt, dass die Verwaltungsbehörde bei den dem Bußgeldbescheid zugrundeliegenden Rechnungen in den 11 beanstandeten Fällen keine Differenzierung zwischen Lohn- und sonstigen Kosten vorgenommen hat. Somit kann eine Vergleichsberechnung, ob die (Un-) Erheblichkeitsgrenze nach § 3 Absatz 2 HwO überstiegen ist (oder nicht), nicht zweifelsfrei vorgenommen werden. Denn die faktischen Arbeitszeiten der Betroffenen können aus den aufgeführten Rechnungsbeträgen unter Zugrundelegung des tariflichen Stundenlohns im Jahre 2006 nur dann aussagekräftig berechnet werden, wenn die Rechnungsbeträge ausschließlich Lohnkosten enthalten; d.h. Material- und sonstige Kosten separat ausgewiesen sind. Leider fehlt in den Akten ein entsprechender Hinweis.

<sup>16</sup> Vgl. § 4 Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe vom 29.07.2005.

<sup>17</sup> Allerdings ist dabei darauf hinzuweisen, dass der Netto-Halbjahresumsatz der Betroffenen vermutlich nicht nur Arbeitskosten enthielt, sondern wohl auch Material- und sonstige Kosten (wie z.B. Wegekosten), die bei der Berechnung der faktischen Arbeitszeit ausgeklammert werden müssen. Im Bußgeldbescheid sind diesbezüglich leider keine Differenzierungen bei den aufgeführten Rechnungen gemacht worden, so dass die o.g. Feststellung entsprechend relativiert werden müsste. Danach kann faktisch die Erheblichkeitsgrenze sowohl übertroffen als auch unterschritten worden sein.

## **VII. Zusammenfassende Bewertung**

- (31) Die Frage des Gerichts, „*ob die von den Betroffenen in den Rechnungen, welche in den Bußgeldbescheiden vom 09.03.2010 genannt sind, aufgeführte Tätigkeiten dem Vollhandwerk zuzuordnen sind oder dem Minderhandwerk unterfallen oder aus sonstigen Gründen keiner Eintragung in die Handwerksrolle bedürfen, insbesondere weil die Erheblichkeitsgrenze unterschritten wird*“, kann daher wie folgt beantwortet werden:

Die in den Bußgeldbescheiden vom 09.03.2010 in den genannten Rechnungen aufgeführten Tätigkeiten der Betroffenen bedürfen keiner Eintragung in die Handwerksrolle, da diese Tätigkeiten weder dem Stuckateur- noch dem Maler- und Lackierhandwerk ausschließlich zuzuordnen sind.

Begründung:

- Die genannten Stuckateurarbeiten können sowohl vom zulassungspflichtigen Stuckateur-Handwerk als auch von nicht zulassungspflichtigen Handwerken sowie nichthandwerklichen Gewerben, die alle auf der Berufsausbildung des Ausbaufacharbeiters/der Ausbaufacharbeiterin basieren, ausgeführt werden.
- Die Qualifikation des Ausbaufacharbeiters/der Ausbaufacharbeiterin ist (als sog. erste Stufe in der sog. Stufenausbildung Bau) Grundlage nicht nur für das zulassungspflichtige Handwerk Stuckateur/in, sondern auch für die nicht zulassungspflichtigen Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in und Estrichleger/in sowie das nichthandwerkliche Gewerbe Trockenbaumonteur/in, die als weiterführende Berufe der zweiten Stufe nach der sog. Stufenausbildung Bau geregelt sind.
- In den Rechnungen, die in den Bußgeldbescheiden genannt sind, sind die Tätigkeiten zwar nach Art, Zeitpunkt und Ort genannt, aber es fehlen Hinweise sowohl zu dem Umfang der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erledigung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, als auch zur Dauer der Ausbildung, die zum Erwerb dieser Qualifikationen notwendig ist, so dass im Zweifel die Qualifikationsinhalte ausreichend sein dürften, die mit der Ausbildung zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin erworben werden können.
- Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass wesentliche Tätigkeiten des Stuckateurhandwerks auch von den nicht handwerklichen Berufen Fassadenmonteur/in und Bauwerksabdichter/in ausgeübt werden können, da sich die entsprechenden Berufsbildpositionen inhaltlich erkennbar überschneiden.
- Die Überschneidungen bei wesentlichen Teilen der Ausbildungsberufsbilder von zulassungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen Handwerken sowie nicht handwerklichen Gewerben haben zur Folge, dass das zulassungspflichtige Handwerk bei diesen Tätigkeiten keinen Ausschließlichkeitsanspruch geltend machen kann.
- Auch die genannten Maler- und Lackiererarbeiten können neben dem zulassungspflichtigen Maler- und Lackiererhandwerk auch von einem nicht zulassungspflichtigen Maler- und Lackiererhandwerk ausgeübt werden.

sungspflichtigen Handwerk, nämlich dem des Raumausstatters/der Raumausstatterin, ausgeübt werden, so dass auch hier kein Ausschließlichkeitsanspruch des zulassungspflichtigen Handwerks besteht.

### **VIII. Literaturangaben:**

- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Erläuterungen und Praxishilfen zu den Ausbildungsordnungen im Maler- und Lackierergewerbe, Nürnberg 2004
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung Raumausstatter/Raumausstatterin, Nürnberg 2005
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS 2011): Arbeitszeit im Handwerk: → [http://www.bmas.de/portal/8106/stb4\\_5\\_xls.html](http://www.bmas.de/portal/8106/stb4_5_xls.html) (05.01.2011)
- Geszentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, vom 10.12.1997, BT-Drs. 13/9388
- Geszentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen, vom 03.06.2003, BT-Drs. 15/1089
- Industrie- und Handelskammer Bodensee – Oberschwaben (IHK 2009): Handwerk oder Industrie ? – Erläuterungen zur Art der Gewerbeausübung und zur Abgrenzung handwerklicher und nicht-handwerklicher Betriebe, → [http://www.weingarten.ihk.de/artikel/download/merkblaetter/recht/mb\\_Handwerk\\_Industrie\\_Abgrenzung.pdf](http://www.weingarten.ihk.de/artikel/download/merkblaetter/recht/mb_Handwerk_Industrie_Abgrenzung.pdf) (07.01.2011)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB 2010): Durchschnittliche Arbeitszeit und ihre Komponenten in Deutschland → <http://doku.iab.de/grauemap/2010/tab-az09.pdf> (05.01.2011)
- Schwannecke, Holger (Hrsg.): Die deutsche Handwerksordnung. Kommentar, Mustersatzungen und Materialien, Loseblattsammlung, 44. Lfg. März 2010.
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauwerksabdichter/zur Bauwerksabdichterin vom 24. April 1997 (BGBl. I S. 946) → <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bauwabdausbv/gesamt.pdf>
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 997) → <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/fmontausbv/gesamt.pdf>
- Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) → [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bauwiausbv\\_1999/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bauwiausbv_1999/gesamt.pdf) (05.01.2011)
- Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 03.07.2003 (BGBl. I, S. 1064) → <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/malerlackausbv/gesamt.pdf>
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1285) → [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/raumausbv\\_2004/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/raumausbv_2004/gesamt.pdf) (05.01.2011)